

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 36/70

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Nicolas O [REDACTED],
[REDACTED] Rue des P [REDACTED], P [REDACTED] (Frankreich),

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 8. Oktober 1970

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom 10. No-
vember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebüh-
ren- und auslagenfrei; die außerge-
richtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) sind nicht gegeben.

Es läßt sich - wie übrigens auch die Beschwerde nicht
verkennt - rechtsgrundsätzlich nicht festlegen, unter wel-
chen Umständen Urkunden und andere schriftliche Unterlagen
der in § 2 BEG bezeichneten Stellen im Entschädigungsver-
fahren verwertbar sind. Diese Entscheidung liegt im Ver-
antwortungsbereich des Tatrichters.

Der Tatrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß
der bestimmende Grund für die Maßnahmen gegen den Kläger

- 3 -

die Sicherung des Arbeitsfriedens unter den Fremdarbeitern der Firma war, bei der der Kläger arbeitete, und nicht die Staats- und Volkzugehörigkeit dieser Arbeiter. Eine menschenrechtswidrige Behandlung, für die Nationalität oder Volkstum des Klägers bestimmend gewesen wären, ist daher nicht festgestellt; menschenrechtswidrige Maßnahmen sind vom Verfolger in den Dienst verschiedenster Zwecke gestellt worden.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

